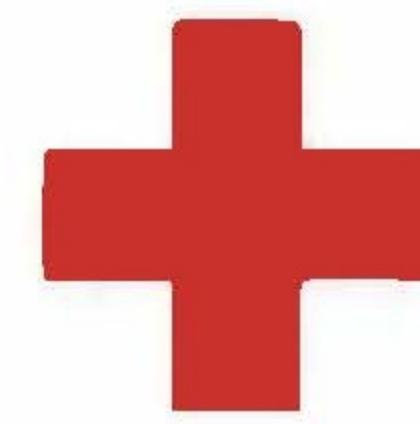




Ergänzung zu den Richtlinien der DRK-Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn

Nur gültig in der Samtgemeinde Boldecker Land:
DRK-Kindergarten Weyhausen, Mühlenweg 18
DRK-Krippe Weyhausen, Silbersee 5A

In Ergänzung zu den Richtlinien der DRK-Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn werden in den DRK-Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land folgende Punkte aus der Richtlinie wie folgt umgesetzt:

2 Aufnahme von Kindern

- 2.1 Die Aufnahme erfolgt über die Anmeldung im Online-Portal der Samtgemeinde Boldecker Land <http://bol-kitaweb.itv.local/elternportal/#/eltern/suchen>. Die Zusagen werden durch die Samtgemeinde Boldecker Land schriftlich per E-Mail versandt. Im Übrigen gilt zum Thema Betreuungsvertrag der Punkt 2.1 der DRK-Richtlinie.

3 Mitwirkung von Personensorgeberechtigten

- 3.8 Für die Neuaufnahme von Kindern ab dem 01.08. werden die Nachweise zur Berufstätigkeit den Einrichtungen von der Samtgemeinde zur Verfügung gestellt. Folgend wird für die Bestandskinder, die über den 31.07. hinaus in der Betreuung bleiben, einmal im Jahr für das kommende Kita-Jahr die Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten abgefragt. Die Personensorgeberechtigten haben einen schriftlichen Nachweis vom Arbeitgeber über den zeitlichen Umfang der Berufstätigkeit im Mai/Juni eines Jahres vorzulegen.

4 Betreuungsbeiträge

- 4.2 Der Betreuungsbeitrag verteilt sich auf 12 Monate eines Kita-Jahres. Die Betreuung beginnt zum Zusagedatum und endet zum Ende eines Monats. [...] Die Beiträge für die Betreuung werden von der Samtgemeinde Boldecker Land berechnet. Die geltende Beitragssatzung ist auf der Homepage der Samtgemeinde Boldecker Land einzusehen.
- 4.3 keine Gültigkeit in den DRK-Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land
- 4.5 Kinder, die in der Krippe betreut werden und Kinder, die im Kindergarten mit einer Betreuungszeit bis 14 Uhr (dreivierteltags) oder länger betreut werden, sind verpflichtet das Essen vom örtlichen Essensanbieter zu buchen. Dies ist in der Kita-Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land entsprechend geregelt.
- 4.7 keine Gültigkeit in den DRK-Einrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land
- 4.8 Platzgeld kann in der Samtgemeinde Boldecker Land beantragt werden, wenn ein Kind länger als einen Monat nicht in der Betreuung war. Weitere Regelungen sind in der Kita-Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land zu finden.



6 Öffnungszeiten

- 6.2 Die zugesagte Betreuungszeit ist Grundlage für die Betreuung und Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) des Kindes. Änderungen sind per Antrag möglich, wenn dies die Gruppen-Betreuungszeit erlaubt. Ein entsprechendes Formular hier zu, gibt es bei der Samtgemeinde Boldecker Land oder der Kitaleitung und muss entsprechend von der Einrichtungsleitung bestätigt werden. Änderungen sind zum 01. eines Monats möglich.

10 Kündigung des Betreuungsplatzes

- 10.1 Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
Die Kündigung eines Kindes aus der Einrichtung kann nur schriftlich (Formular) zum 31.03., 31.07., 31.10. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Abmeldedatum in der Samtgemeindeverwaltung vorliegen.
Bei Nicht-einhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- 10.2 Änderungen der Betreuungszeiten (Gruppenzeit) können zum 31.12. und zum 31.07. schriftlich 6 Wochen vor den genannten Terminen geändert oder gekündigt werden.
Eine Erhöhung der Betreuungszeit, **die einen Gruppenwechsel nötig macht**, kann nur als Wechselwunsch über das Online-Portal zur nächsten Platzvergabe (01.08. eines Jahres) gestellt werden.

„Diese Ergänzung zu den Richtlinien der DRK-Kindertagesstätten im Landkreis Gifhorn, gültig für deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Boldecker Land, tritt **zum 01.08.2026** in Kraft.“

Gifhorn, März 2026

Nele Westphal
Fachbereichsleitung
Kinder, Jugend und Familie

Weyhausen, März 2026

Patrick Rymas
Samtgemeindebürgermeister
Boldecker Land